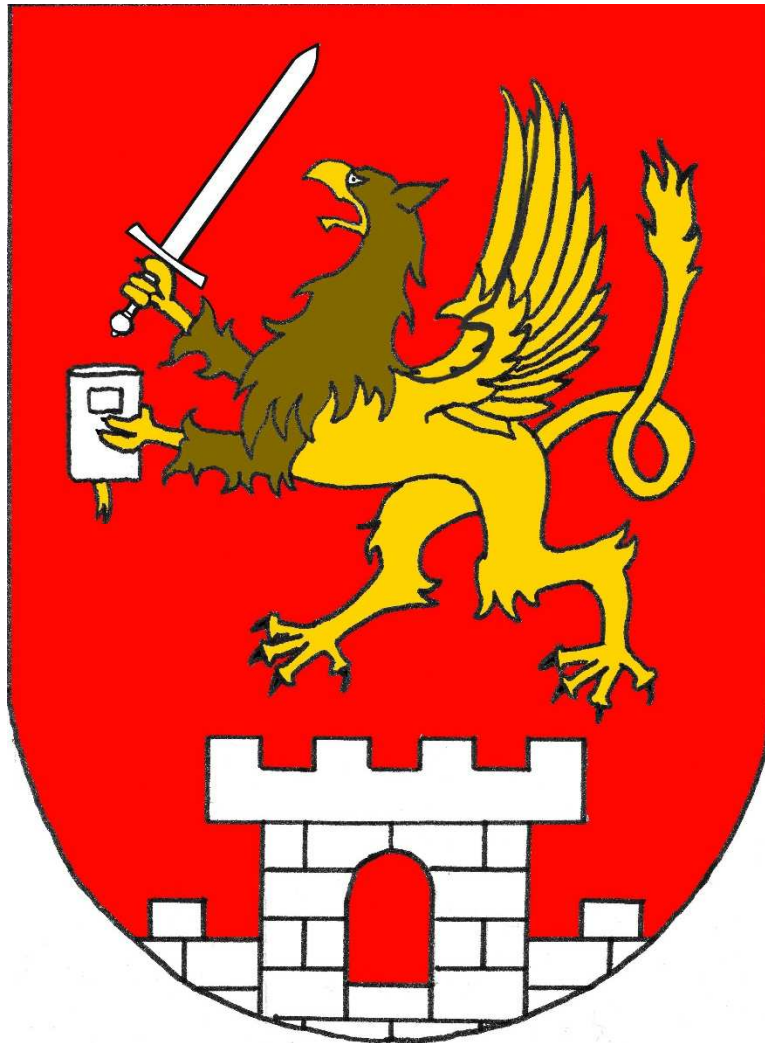


Kampfkunstakademie Hamburg e.V. (KAH)

SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Hamburg am 29. November 2020



Wappen des Vereins Kampfkunstakademie Hamburg e.V.

Inhalt

SATZUNG	1
Präambel	3
§ 1: Name und Sitz.....	3
§ 2: Vereinszweck	4
§ 3: Selbstlosigkeit; Mittelverwendung.....	6
§4: Vermögensbindung	6
§5: Geschäftsjahr.....	6
§ 6: Mitgliedschaft.....	6
§ 7: Arten der Mitgliedschaft	7
§ 8: Mitgliedsbeitrag	8
§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 10: Ende der Mitgliedschaft	8
§ 11: Der Vorstand.....	9
§ 12: Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	11
§ 13: Mitgliederversammlung	11
§ 14: Aufgaben der Mitgliederversammlung	13
§ 15: Die Rechnungsprüfer	13
§ 16: Auflösung des Vereins	13
§ 17: Änderung der Satzung	14

Präambel

Kampfkunstakademie Hamburg e.V. (KAH) verfolgt das Ziel, Sport und mittelalterliche Kunst und Kultur im Allgemeinen und im Besonderen im Zusammenhang mit Kampfkunst und dem Live Action Role Playing (Larp) (im Bereich Mittelalter) zu fördern und zu entwickeln.

Dieses Ziel soll primär durch die Rekonstruktion einer mittelalterlichen Fechtschule, wie sie zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert in Mitteleuropa bestanden hat, verwirklicht werden. Die Fechtschulgestaltung in dieser Zeit beinhaltete einen technischen Austausch, ein technisches Training und die Schulung der Teilnehmer. Anschließend konnten sich die Teilnehmer in einem Turnier messen.

Dieser kämpferische Aspekt einer mittelalterlichen Fechtschule soll in der ersten Abteilung des Vereins „Schwertschule Greifenburg“ umgesetzt werden.

In dieser Abteilung geht es somit um die Bildung im Hinblick auf die historischen europäischen Fecht- bzw. Kampfkünste in Form der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen und Techniken, um diese historische Fecht- bzw. Kampfkünste wiederaufleben zu lassen bzw. fortzuführen.

Hierbei betrachtet die Kampfkunstakademie Hamburg e.V. den Kampf mit Schwertern und anderen Waffen als körperliches und geistiges Training sowie als Mittel für Fitness und charakterliche Bildung. Vereinsmitglieder sehen sich als Trainingspartner und nicht als Gegner.

Andere Kampfkunstarten sowie Aspekte der Kampfkünste, die nicht in der Rekonstruktion einer mittelalterlichen Fechtschule bestehen, sollen weiteren Abteilungen des Vereins zugeordnet werden.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kampfkunstakademie Hamburg e.V.“.
- (2) Die erste Abteilung des Vereins führt den Namen „Schwertschule Greifenburg“.
- (3) Vereinssitz ist Hamburg.
- (4) Die Eintragungsabsicht im Sinne eines „eingetragenen Vereins“ wird ausdrücklich erklärt.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO und die Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO.
- (2) Der Satzungszweck im Hinblick auf die Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch einen geordneten Trainingsbetrieb in Form von regelmäßigen wöchentlichen Trainingseinheiten und dem Ausrichten von Lehrgängen, einem Trainingsplan, der Verpflichtung von Übungsleitern sowie deren fortlaufenden Fortbildung, die Anmietung einer Sporthalle mit entsprechenden Sportgeräten, der Kauf von Trainingswaffen, die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Sportdachverband und im Rahmen der sportlichen Betätigung auch die (regelmäßige) Teilnahme an Vereinswettkämpfen. Diese Vereinswettkämpfe werden im Rahmen der Lehrgänge ausgerichtet, so dass nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch externe Teilnehmer an diesen Lehrgängen teilnehmen können. Zusätzlich ist beabsichtigt, mindestens einmal im Jahr ein Wettkampfwochenende für Vereinsmitglieder und externe Teilnehmer zu veranstalten.
- (3) Der Satzungszweck im Hinblick auf die Förderung der Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO wird dadurch verwirklicht, dass das sportliche Element des Fechtens in Form des historischen europäischen Schwertkampfes ausgeübt wird (siehe Präambel).

Dazu orientieren sich nicht nur die Techniken nach der Tradition der mittelalterlichen Fechtschule, sondern auch die Durchführung der Trainingseinheiten selbst, wie sie zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert in Mitteleuropa stattgefunden haben.

Hierbei werden die historischen europäischen Fecht- bzw. Kampfkünste -also der Umgang mit Hieb- und Stichwaffen sowie unbewaffnete Kampftechniken Mitteleuropas der damaligen Zeit- anhand von erhaltenen Fechtbüchern, sonstigen historisch belegbarer Quellen und Handschriften, den erhaltenen relevanten Waffen der jeweiligen Epoche sowie moderner kampfsporlicher Erkenntnisse rekonstruiert.

Dieses erfolgt auf einer möglichst akkuraten Interpretation des Quellenmaterials, um diese Fecht- bzw. Kampfkünste wiederaufleben zu lassen bzw. weiter fortführen zu können.

Die praktische Umsetzung dieser Interpretation erfolgt im Training. Auch dieses Training orientiert sich an den Trainingsmethoden und dem Trainingsablauf einer historischen Fechtschule. Bestandteil des Trainings ist die korrekte Ausführung der

historischen Techniken mit unterschiedlichen historischen Waffenarten in ungerüsteter Form und auch in Kombination mit verschiedenen historischen Rüstungselementen. Angewendet werden diese Techniken dann im Freikampf in Form von Zweikämpfen, aber auch in Form von Gruppenkämpfen, um nicht nur die Techniken zur Beherrschung der einzelnen Waffen und Schilde, sondern auch die entsprechenden Taktiken im Zwei- und Gruppenkampf historisch korrekt rekonstruieren zu können. Das geschieht im Rahmen von turnierartigen Sparringssituationen im regulären Training, aber auch auf Vereinsturnieren.

Um die historischen Techniken und Taktiken mit möglichst vielen Partnern üben zu können, strebt der Verein zudem an, mehrmals im Jahr Schulungen und Lehrgänge zu veranstalten, auf denen Vereinsmitglieder und externe Teilnehmer -wie in der Struktur der historischen Fechtschule üblich- mit unterschiedlichen mittelalterlichen Waffen trainieren und dann auf einem entsprechenden Turnier gegeneinander antreten können. Darüber hinaus verweist der Verein auch auf die Möglichkeit, Larp- Conventions, insbesondere für den Bereich Mittelalter, besuchen zu können, da nur hier die Möglichkeit besteht, neben Zwei- und Gruppenkämpfen auch an Schlachten mit z.T. mehreren hundert Teilnehmern teilzunehmen und auf diesem Weg insbesondere taktische und strategische Erfahrungen sammeln zu können.

Um dem Sicherheitsbedürfnis der heutigen Zeit gerecht zu werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Teilnahme von Minderjährigen, wird nicht mit Stahl- bzw. Holzwaffen, sondern mit relativ ungefährlichen Silikon-, Polster- bzw. Schaumstoffwaffen und -schilden trainiert, die den historischen Fechtwaffen und Rüstungselementen nachempfunden sind. Auch wenn alle bekannten historischen Fechtkampftechniken gelehrt werden, werden in Zwei- und Gruppenkämpfen auf Grund des Schutzes der Teilnehmer zusätzlich diejenigen Techniken nicht angewendet, die zu einer erhöhten Verletzungsgefahr dieser Teilnehmer führen können.

Das Ziel des Trainings ist somit die Rekonstruktion mittelalterlicher Fechttechniken und -taktiken, wie auch deren Anwendung, auf ungefährliche Art und Weise.

In diesem Zusammenhang wird aber nicht nur der geschichtliche Hintergrund dieser Waffen, Schilde, Rüstungen und Techniken gelehrt, sondern auch die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kampfkunst stehen, insbesondere die Beratung und Gestaltung von historischer Kleidung bzw. Kleidung, die nach historischen Vorbildern gestaltet ist.

§ 3: Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen können für ihre tatsächliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Über die Auszahlung und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre tatsächliche Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Auszahlung und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4: Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO und der Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5: Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Natürliche Personen können nur dann Mitglieder des Vereins werden, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei natürlichen Personen, die noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist eine Einwilligung zur Mitgliedschaft von einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.
- (3) Juristische Personen können nur Fördermitglieder i.S.d. § 7 Abs. 1 und 4 werden.
- (4) Die Beantragung der Mitgliedschaft und die Beantragung einer Statusänderung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags nach freiem Ermessen durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§ 7: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft des Vereins umfassen Probe-, Voll-, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Erwerb der Vollmitgliedschaft erfordert eine vorherige Probemitgliedschaft. Nach einem Jahr der Probemitgliedschaft erhält das Mitglied in der Regel automatisch den Status eines Vollmitglieds. Hat das Probemitglied an weniger als 50 % des möglichen Trainings teilgenommen, kann vom Vorstand eine Verlängerung der Probemitgliedschaft beschlossen werden. Dies muss vor Ablauf der genannten Jahresfrist geschehen. Der Vorstand informiert jedes betroffene Probemitglied zeitnah über eine eventuelle Verlängerung der Probezeit.
- (3) Gründungsmitglieder sind automatisch Vollmitglieder.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, nehmen aber nicht am Vereinstraining teil.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind vierteljährlich vor dem Beginn des Quartals zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen, erlassen oder rückerstatten; jedoch nicht über das laufende Geschäftsjahr hinaus.
- (3) Für Schüler, Studenten und Minderjährige gilt ein ermäßigter Beitrag.
- (4) Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe der Ermäßigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu. Probe- und Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch das ausdrückliche Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Höhe verpflichtet.

§ 10: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des jeweils laufenden Quartals erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von

Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

- (4) Der Ausschluss eines Vollmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wie z.B. Verstöße gegen die Trainingsordnung oder unehrenhaftes Verhalten, verfügt werden.
- (5) Probe- und Fördermitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über diesen Ausschluss nach freiem Ermessen durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Beschwerde nach den Regelungen des § 6 Abs. 5 einlegen.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch zu ernennen, wozu die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können im Block gewählt werden. Hierbei handelt es sich um die Wahl einer Liste, nicht um die Wahl von Einzelpersonen.
- (3) Nur Vollmitglieder können zum Vorstand berufen oder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, digitalen Konferenzen, Telefonkonferenzen oder schriftlichen Abstimmungen (Post, E-Mail, Fax), wenn alle Vorstandsmitglieder dem gewählten Verfahren zustimmen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das am längsten Mitglied des Vereines ist.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. kommissarischen Ernennung eines Nachfolgers wirksam. Beim geschäftsführenden Vorstand ist eine Meldung an VR-Gericht erforderlich.
- (11) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer Vorstandssitzung kann ein Vorstandsmitglied per Abstimmung innerhalb des Vorstandes von seinem Posten enthoben werden.
- (12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Leitung des Vereins;
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. die Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - e. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins mit Einzelvertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - f. die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - g. die Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge, wobei es zur endgültigen Änderung der Mitgliedsbeiträge der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf;
 - h. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j. die Formulierung und Änderung der Trainingsordnung.
- (13) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

- (14) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, auch im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstvertrages, erhalten. Der Verein kann eine Person gegen Entgelt mit Aufgaben der Geschäftsführung beauftragen. Diese kann, muss aber nicht dem Verein angehören.
- (15) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie mit externen Fachkräften besetzt werden.

§ 12: Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Im Falle der Verhinderung bei einer Mitgliederversammlung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende; der Kassenwart kann einen eigenen Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich.

§ 13: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vollmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die vom Vorstand erstellt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt

zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder oder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Grenze zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die jeweils geringere Mitgliederzahl.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Einberufung kann formlos und ohne Einhaltung der unter Absatz (3) genannten Mindestfrist erfolgen.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollmitglieder.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Ausfall auch des 2. Vorsitzenden wird die Versammlung vertagt. Der Vorstand ist angehalten, einen neuen Termin zu finden.
- (11) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen, einschließlich Wahlen, können digital abgehalten werden. Hierfür hat der Vorstand ein geeignetes Konferenztool bereitzustellen, das allen Mitgliedern den Zugang ermöglicht. Die Mitglieder haben im Gegenzug sicherzustellen, dass sie über ein internetfähiges Endgerät verfügen, das ihnen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ermöglicht.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14: Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Entlastung des Kassenwartes unter Berufung auf die Rechnungsprüfer;
- e. die Verabschiedung der durch den Vorstand beantragten Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h. die Entscheidung über die Beschwerde i.S.d. § 6 Abs. 5 S. 3.

§ 15: Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von den Vollmitgliedern in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen und durchgeführt werden (siehe §13 Abs. 9).

§ 17: Änderung der Satzung

- (1) Sollte es vom Finanzamt oder einer anderen staatlichen Stelle Änderungsvorgaben an die Satzung geben, um die Gemeinnützigkeit und die Gründung zu gewährleisten, darf der Vorstand diese Änderungsvorgaben eigenständig umsetzen. Hierüber werden die Mitglieder vom Vorstand informiert.